

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Spremberg

§1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der Stadt Spremberg (besondere Leistung) werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des jeweiligen Gebührentarifes des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung (Anlage 1).
- (2) Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Spremberg können nur erhoben werden, wenn nicht durch andere Gesetze Abweichendes bestimmt ist.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Auftragsangelegenheiten und der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

§2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die besondere Leistung beantragt hat oder zu dessen unmittelbaren Gunsten sie vorgenommen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenpflichtiger ist ebenfalls derjenige, der einen Widerspruch eingelegt hat.

§3

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem jeweiligen Gebührentarif im Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung (Anlage 1). Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Gebührentarifen des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Sieht der Gebührentarif im Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen sind, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit maßgebend, soweit der Gebührentarif im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt.

- (4) Soweit Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Umsatzbesteuerung unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer; die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 4 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der durchschnittlich für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.

§ 5 Sachliche Gebührenbefreiung

Von einer Gebühr sind aus sachlichem Grund befreit:

- (1) Besondere Leistungen der Verwaltung, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist;
- (2) mündliche Auskünfte;
- (3) Besondere Leistungen, welche die Stadt Spremberg als Dienstherr bzw. Arbeitgeber gegenüber ihren Beamten, Angestellten, Arbeitern, Ruhegeldempfängern und deren Hinterbliebenen vornimmt, soweit sie sich auf das bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

§ 6 Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
2. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des §4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
4. Gebührenbefreit sind auf schriftlichen Antrag Vereine, deren Leistungen im Öffentlichen Interesse liegen. Die Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen werden.

§ 7 Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit

ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

- (2) Zu ersetzen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachung,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend.

§ 8

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Gebühren sowie Auslagen werden am Tag der Beendigung der besonderen Leistung fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. In der Regel sind Gebühren und Auslagen spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden. Werden Gebühren und Auslagen nach schriftlichem Bescheid erhoben, so sind diese 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende Auslagen.
- (3) Der Nachweis der Zahlung der Gebühren und Auslagen kann durch die schriftliche Bestätigung über die Einzahlung auf ein Konto der Stadt Spremberg oder mittels Einzahlungsbeleg des Kassenautomaten der Stadt Spremberg geführt werden.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 von Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 10

Beitreibung, Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

- (2) Die Ermäßigung, Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen gewährt werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung vom 13.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Spremberg Nr. 15 vom 20.08.2004, außer Kraft.

Spremberg, den 08. Nov. 2012

Dr. Schulze
Bürgermeister

Anlagenverzeichnis
Anlage 1 Gebührenverzeichnis - Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt
Spremberg